

## 3753/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 17.06.2002**

BM für öffentliche Leistungen und Sport

Die Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (3728/J) betreffend "die Förderung des Fachverbandes "Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz vor allem in Hinblick auf dessen Verbandsordnungen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Können Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung es verantworten, dass der BFV für Reiten und Fahren in Österreich wie oben beschrieben gegen sportbegeisterte österreichische Staatsbürger vorgeht, welche nicht einmal seine Mitglieder sind, in Hinkunft gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz noch irgend eine Förderung erhält?*

Zu Frage 1:

Die Teilnehmer an Turnieren wie auch die Funktionäre sind mittelbar Mitglieder des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich (BFV).

Die Sportlerinnen und Sportler sind Mitglieder in den einzelnen Vereinen, diese sind in den Landes-Fachverbänden zusammengefasst und die Landes-Fachverbände sind Mitglieder des Bundesfachverbandes.

Frage 2:

*Werden Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung entsprechend den auf der Homepage des BMöLS abrufbaren diversen Förderungsansuchen gemäß Punkt 12. a) der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und -auflagen": "Der Förderungsempfänger hat die Förderung....sofort zurückzuerstatten,...., wenn Organe oder Beauftragte des BMöLS und der EU über wesentliche Umstände unrichtig und unvollständig unterrichtet worden sind, " eine Prüfung veranlassen, ob an der BFV trotz Offenlegung seiner Verbandsordnungen (ÖTO, Richterregulativ) oder ohne Kenntnis dieser Umstände derartige Förderungen ausbezahlt wurden?*

Zu Frage 2:

Der Bundesfachverband hat zur Sicherstellung seines Turnierbetriebes die Österreichische Turnierordnung (ÖTO) sowie die Österreichische Prüflings- und Ausbildungsordnung mit dem Richterregulativ erlassen.

Derartige Wettspielordnungen gibt es in allen österreichischen Sport-Fachverbänden.

Die Förderungen im Rahmen der "Besonderen Sportförderung" erfolgen entsprechend einem gesetzlich festgesetzten Verteilungsschlüssel. Auf die Aufteilung dieser Mittel hat das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport keinen Einfluss.

Derzeit erscheint keine Notwendigkeit zu bestehen, über die Prüfung der Verwendung der Mittel durch den Kontrollausschuss, dem Vertreter des Bundes-Sportfachrates, des Österreichischen Fußballbundes, der 3 Dachverbände sowie des Bundesministerium für Finanzen und des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport angehören, hinaus eine Prüfung des Verbandes zu veranlassen.

Frage 3:

*Erachten Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung die Tätigkeit des BFV gemäß seinen Verbandsordnungen als mit den Grundsätzen des von Ihnen initiierten, partnerschaftlichen Projekts (des BMöLS) " TOP SPORT AUSTRIA " vereinbar?*

Zu Frage 3:

Falls der Bundesfachverband ein Projekt bei Top Sport Austria einreicht, wird dieses wie jedes andere Fachverbands-Projekt vom wissenschaftlichen Beirat beurteilt und vom Finanzbeirat hinsichtlich der Förderungswürdigkeit überprüft.

Frage 4:

*Werden Sie als für den Sport verantwortliches Mitglied der Bundesregierung mit allen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln (insbesondere Vereinsgesetz 1951 idgF, vor allem dessen §§ 20 iVm 25) darauf hinwirken, dass das Handeln des BFV zum Nachteil österreichischer Staatsbürger eingestellt wird?*

Zu Frage 4:

Da laut den mir vorliegenden Informationen keine Verstöße gegen das Vereinsgesetz bzw. Strafgesetz vorliegen, erscheint seitens des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport keine Veranlassung für ein Vorgehen gegen den BFV gegeben zu sein.